

GR 010

Die Verbindlichkeit des No-CPR-Stempels

" [...] Ist der No-CPR-Stempel eine "Lizenz zum Sterben", wie es verschiedentlich behauptet wird? Auf diese Frage ist differenziert zu antworten: Zunächst stellt der No-CPR-Stempel ein formunwirksames Instrument der eigenen Vorsorge dar, weil es ihm am Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift mangelt. Dagegen kann der No-CPR-Stempel als Hinweis auf eine bestehende Patientenverfügung gelten, die sofern datiert und unterschrieben, formgültig ist und vom Patienten als Ausweiskarte im Portemonnaie mitgetragen wird. Dieser Patientenverfügung ist zu entsprechen, sofern sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Person entspricht. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass der Inhalt der Patientenverfügung vom Behandelnden zur Kenntnis genommen wird. Bei einer Reanimation handelt es sich allerdings um eine Notfallsituation, was regelmässig dazu führt, dass die entsprechende Ausweiskarte oder eine andere – formgültige – Patientenverfügung, sofern sie der Patient nicht mit sich führt, nicht aufgefunden werden. Hinzu kommt, dass im Rahmen eines Notfalls eine Erkundigungspflicht hinsichtlich einer Patientenverfügung ausdrücklich nicht besteht. [...] Hat der Patient von dem No-CPR-Stempel Gebrauch gemacht, so steht sein Wille aufgrund der konkreten, unmissverständlichen Anweisung, der zeitlichen Nähe zwischen Erklärung und Entscheidungszeitpunkt und der bewusst herbeigeführten Augenfälligkeit, mit der die Anweisung am Körper des Patienten angebracht ist, mit überzeugender Wahrscheinlichkeit fest. Die medizinisch indizierten Interessen des Patienten haben in diesem Fall, sofern nicht ganz spezifische Umstände das Gegenteil indizieren, zurückzutreten. Demzufolge gilt, dass das behandelnde Medizinalpersonal von einer Reanimation abzusehen hat. [...]"



Quelle

Auszug aus CHRISTIANA FOUNTOULAKIS/TIM KÖBRICH, Die Verbindlichkeit des mittels No-CPR-Stempels erklärten Verzichts auf Reanimationsmassnahmen im neuen Erwachsenenschutzrecht, in: AJP 10/2013, S. 1437 ff.